

Antrag

der Landtagsabgeordneten Ernst Schmid, Leo Radakovits, Johann Tschürtz,

Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 23.11.2006

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das zuständige Regierungsmitglied wird aufgefordert, die im folgenden dargestellten Änderungen des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes dem Konsultationsmechanismus (gemäß Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Jänner 1999 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999) zu unterziehen und das Ergebnis dem Landtag mitzuteilen:

Gesetz vom.....mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 17/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und beträgt 7.267,30 Euro“ und es wird nach dem Wort „Nationalrates“ ein Satzpunkt angefügt.
2. § 6 lautet:

„§ 6

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner	17%
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	21%
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner	24%
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner	27%
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner	30%
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner	33%
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner	36%
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner	39%
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	42%
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	50%“

3. § 10 lautet:

„§ 10

Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Ortsverwaltungsteilen	
bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5%
in Ortsverwaltungsteilen	
von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen	
von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen	
über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5%“

4. § 11 lautet:

„§11

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2.“

5. § 17 lautet:

„§17

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 33% des Ausgangsbetrages gemäß § 2.“

6. Im § 22 wird der Betrag „29,10 Euro“ durch den Betrag „35 Euro“ ersetzt.

7. § 33 lautet:

„§ 33

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) §§ 2 Abs. 1, 6, 10, 11 ,17 und 22, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. XXXX/XXXXX, treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Aufgrund der immer mehr werdenden Aufgaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der übrigen Mandatarinnen und Mandatäre auf kommunaler Ebene stehen die derzeitigen Entschädigungen für diese politischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in keinem Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Verantwortung und ihren immer komplexer werdenden Aufgaben.

Lösung:

Erhöhung der Bezüge der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre durch Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes entstehen dem Land keine Kosten.

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Da der Aufgabenbereich der Gemeinden ständig neue Anforderungen für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Speziellen und die Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare im Allgemeinen mit sich bringt, ist eine Anpassung der Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und -mandatare anzustreben.

Generell sollen die Bezüge der Bürgermeister(innen) bzw. Vizebürgermeister(innen) und Gemeindevorstände von Gemeinden der unteren Einwohnerkategorien stärker angehoben werden; damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass infolge des verfassungsgesetzlich verankerten Prinzips der „Einheitsgemeinde“ Organe der Gemeinden unabhängig von der Gemeindegröße gleiche gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen haben

Wie die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, werden den Gemeinden vermehrt Aufgaben von anderen Gebietskörperschaften zugeordnet, die sie zu bewältigen haben. Daraus ergibt sich auch eine Mehrverantwortung und ein größerer Aufgabenbereich für die politisch verantwortlichen Kräfte auf kommunaler Ebene.

In vielen Klein- und Kleinstgemeinden des Landes wird es daher immer schwieriger qualifizierte Kräfte für politische Aufgaben und Funktionen zu finden.

Aufgrund einer Vergleichstabelle in der die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister österreichweit verglichen wurden, ist evident, dass das Burgenland mit Abstand an letzter Stelle liegt.

Dadurch ergeben sich österreichweit verschiedene Wertigkeiten kommunaler politischer Arbeit und Funktion.

B. Besonderer Teil

Zu 1 (§ 2 Abs. 1):

Der Betrag orientiert sich nun am jeweilig geltenden Bezug einer Mandatarin oder eines Mandatars des Nationalrates.

Zu 2 (§ 6):

Die Kategorie der Gemeinden mit 751 bis 1000 Einwohner soll entfallen. Es werden die Prozentsätze des Ausgangsbetrags für die Berechnung der Bezüge für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister angehoben.

Zu 3 (§10):

Es werden die Prozentsätze des Ausgangsbetrags für die Berechnung der Bezüge für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher angehoben.

Zu 4 (§ 11):

Der Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Eisenstädter Stadtrecht wird erhöht.

Zu 5 (§ 17):

Der Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Ruster Stadtrecht wird erhöht.

Zu 6 (§ 22):

Das Sitzungsgeld für alle Mandatarinnen oder Mandatäre, die nicht über einen Bezug nach §§ 6 bis 21 verfügen, wird erhöht. Im § 22 wird der derzeit geltende, jährlich nicht valorisierte Betrag von „29,10“ Euro durch den Betrag „35 Euro“ ersetzt.